

**Gesetz vom ....., mit dem das Tiroler Bergsportführer-  
gesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. XX/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Ein Berg- und Schiführer darf überdies seine Gäste

a) zur Vorbereitung einer geplanten Schitour in den für Schitouren erforderlichen Fertigkeiten des Schilaufens unterweisen und

b) beim Schilaufen auf Abfahrten im freien Schiraum und auf Schirouten, Schipisten und Loipen führen oder begleiten.“

2. § 7 hat zu lauten:

**„§ 7**

**Berg- und Schiführerausweis, Berg- und Schiführerabzeichen,  
Berg- und Schiführerbuch**

(1) Die Behörde hat jeder Person, der sie die Befugnis als Berg- und Schiführer verliehen hat, zugleich mit dem Verleihungsbescheid das Berg- und Schiführerabzeichen, den Berg- und Schiführerausweis und das Berg- und Schiführerbuch zu übergeben.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art, die Form und das Tragen des Berg- und Schiführerabzeichens sowie über den Inhalt und die Form des

Berg- und Schiführerausweises und des Berg- und Schiführerbuches zu erlassen.

(3) Das Berg- und Schiführerabzeichen hat jedenfalls die Inschrift „Berg- und Schiführer - Land Tirol“ und den Familien- oder Nachnamen und den Vornamen des Berg- und Schiführers zu enthalten.

(4) Der Berg- und Schiführerausweis hat jedenfalls zu enthalten:

a) den Familien- oder Nachnamen und den Vornamen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Berg- und Schiführers sowie

b) die Geschäftszahl des Verleihungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat.

Weiters kann ein Raum für die Bestätigung über die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zum Tiroler Bergsportführerverband vorgesehen werden.

(5) Das Berg- und Schiführerbuch hat jedenfalls die Inhalte nach Abs. 4 lit. a und b sowie die erforderliche Anzahl von fortlaufend nummerierten leeren Blättern zu enthalten.

(6) Verliert ein Berg- und Schiführer sein Berg- und Schiführerabzeichen, seinen Berg- und Schiführerausweis oder sein Berg- und Schiführerbuch, ist das Berg- und Schiführerbuch vollgeschrieben oder sind die amtlichen Eintragungen im Berg- und Schiführerausweis oder Berg- und Schiführerbuch nicht mehr lesbar, so hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde auf seinen Antrag ein neues Berg- und Schiführerabzeichen, einen neuen Berg- und Schiführerausweis bzw. ein neues Berg- und Schiführerbuch auszufolgen.“

3. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Ein Berg- und Schiführer hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit sein Berg- und Schiführerabzeichen sichtbar zu tragen und seinen Berg- und Schiführerausweis mitzuführen. Er hat den Ausweis den Organen der Behörde und des Tiroler Bergsportführerverbandes und seinen Gästen auf deren Verlangen vorzuweisen. Das Berg- und Schiführerbuch ist aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

4. Die Abs. 4 und 5 des § 10 werden durch folgende Abs. 4, 5 und 6 ersetzt:

„(4) Zu einem Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über die körperliche Eignung sowie über jene Fertigkeiten und Kenntnisse im Bergsteigen und Schibergsteigen verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Die körperliche Eignung ist durch ein höchstens drei Monate altes ärztliches Attest nachzuweisen. Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch einen Tourenbericht und die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung ist vor der Prüfungskommission nach § 11 Abs. 4 abzulegen.

(5) Die Ablehnung der Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang ist mit Bescheid des Präsidenten des Tiroler Bergsportführerverbandes auszusprechen. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(6) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Tourenbericht und die Eignungsprüfung zu erlassen.“

5. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 10 enthalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

6. Im nunmehrigen Abs. 8 des § 10 wird der zweite Satz aufgehoben.

7. Im Abs. 1 des § 11 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Berg- und Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 10 Abs. 1 oder an einer nach § 10 Abs. 7 oder 8 anerkannten Ausbildung, soweit eine solche Ausbildung den Ausbildungslehrgang nach § 10 Abs. 1 ersetzt, teilgenommen oder eine Ergänzungsprüfung nach § 12 Abs. 6 abzulegen haben.“

8. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) Die Berg- und Schiführerprüfung einschließlich der Ergänzungsprüfung nach § 12 Abs. 6 ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Bergsportführerwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender und drei weitere von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Bergsportführerverbandes auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellende Mitglieder an. Zu weiteren Mitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Tätigkeit als Berg- und Schiführer mindestens zwanzig Wochen ausgeübt haben. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden.“

9. Im § 11 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Das Amt eines weiteren Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Prüfungskommission nach Abs. 4 endet vorzeitig durch Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf das Amt. Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn das betreffende Mitglied seinen Pflichten als Mitglied der Prüfungskommission wiederholt nicht nachgekommen ist. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist, wirksam. In diesen Fällen ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.“

10. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 11 erhalten die Absatzbezeichnungen „6“ und „7“.

11. Der nunmehrige Abs. 7 des § 11 hat zu lauten:

„(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag einer Person eine nach den Bergsportführergesetzen anderer Länder oder den entsprechenden Vorschriften anderer Staaten abgelegte Bergsportführerprüfung oder eine bei einem Berufsverband eines anderen Landes oder Staates oder beim Bundesheer, bei der Bundespolizei, bei der ehemaligen Bundesgendarmerie oder bei der ehemaligen Zollwache abgelegte vergleichbare Prüfung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit dieser Prüfung mit der Berg- und Schiführerprüfung, allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Berufspraxis, mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.“

12. Im Abs. 1 des § 13 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 11 Abs. 5 oder 6“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 6 oder 7“ ersetzt.

13. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Berg- und Schiführeranwärter sind Personen, die bereits an jenen Teilen des Ausbildungslehrganges teilgenommen haben, die die Gegenstände Lawinenausbildung, Felstourenausbildung und Eistourengrundausbildung umfassen, oder die das erste Semester des Lehrganges zur Ausbildung von Berg- und Schiführern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 529/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 307/2006, erfolgreich abgeschlossen haben.“

14. Im Abs. 1 des § 15 hat der zweite Satz zu lauten:

„Im Winter dürfen nur höchstens mittelschwierige Wege, die offenkundig nicht von Lawinen bedroht sind, und höchstens mittelschwieriges wegloses Gelände, das offenkundig nicht von Lawinen bedroht ist, sowie auf Gletschern vom Wegehalter geöffnete Winterwanderwege begangen werden.“

15. § 17 hat zu lauten:

**„§ 17**

**Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen**

Für die Verleihung der Befugnis als Bergwanderführer, die Führung eines Bergwanderführerverzeichnisses, das Bergwanderführerabzeichen, den Bergwanderführerausweis, die Pflichten der Bergwanderführer, das Erlöschen der Befugnis, die Anerkennung von Ausbildungen und die Verwaltungszusammenarbeit gelten § 5, § 6, § 7 mit Ausnahme des Abs. 5, § 8, § 9 mit Ausnahme des Abs. 2 lit. b, § 12 mit der Maßgabe, dass das Ausmaß der Ergänzungspraxis nach § 12 Abs. 5 erster Satz höchstens vier Wochen betragen darf, § 12a und § 12b sinngemäß.“

16. Im Abs. 1 des § 18 wird folgender Satz angefügt:

„Er hat jedenfalls einen Ausbildungsteil Winterwanderungen und einen Ausbildungsteil Sommerwanderungen zu umfassen.“

17. Im Abs. 4 des § 18 hat der erste Satz zu lauten:

„Zu einem Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über die körperliche Eignung sowie über jene Fertigkeiten und Kenntnisse im Bergwandern verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Bergwanderführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen.“

18. Der Abs. 5 des § 18 hat zu lauten:

„(5) Für die Anerkennung sonstiger Ausbildungen gilt § 10 Abs. 7 und 8 sinngemäß.“

19. Im Abs. 1 des § 19 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Bergwanderführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 18 Abs. 1 oder an einer nach § 18 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 oder 8 anerkannten Ausbildung, soweit eine solche Ausbildung den Ausbildungslehrgang nach § 18 Abs. 1 ersetzt, teilgenommen oder

eine Ergänzungsprüfung nach § 12 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 abzulegen haben.“

20. Der Abs. 4 des § 19 hat zu lauten:

„Die Bergwanderführerprüfung einschließlich der Ergänzungsprüfung nach § 12 Abs. 6 ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Bergsportführerwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender und zwei weitere von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Bergsportführerverbandes auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellende Mitglieder an, von denen einer Berg- und Schiführer und einer Bergwanderführer sein muss. Zu weiteren Mitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Tätigkeit als Berg- und Schiführer bzw. als Bergwanderführer mindestens zwanzig Wochen ausgeübt haben. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. § 11 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

21. Im Abs. 5 des § 19 wird das Zitat „§ 11 Abs. 5 und 6“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

22. § 22 hat zu lauten:

### **„§ 22**

#### **Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen**

Für die Verleihung der Befugnis als Schluchtenführer, die Führung eines Schluchtenführerverzeichnisses, das Schluchtenführerabzeichen, den Schluchtenführerausweis, die Pflichten der Schluchtenführer, das Erlöschen der Befugnis, die Anerkennung von Ausbildungen und die Verwaltungszusammenarbeit gelten § 5, § 6, § 7 mit Ausnahme des Abs. 5, § 8, § 9, § 12, § 12a und § 12b sinngemäß.“

23. Im Abs. 1 des § 23 hat der vierte Satz zu lauten:

„Die Teilnehmer am Ausbildungslehrgang haben während der Zeit der Ausbildung mindestens zehn verschiedene Schluchtentouren selbstständig durchzuführen und darüber Routentopos anzufertigen sowie eine mindestens zweiwöchige Praxis zu absolvieren.“

24. Der Abs. 4 des § 23 wird durch folgende Abs. 4, 5 und 6 ersetzt:

„(4) Zu einem Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über die körperliche Eignung sowie über jene Fertigkeiten und Kenntnisse im Begehen von Schluchten verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Die körperliche Eignung ist durch ein höchstens drei Monate altes ärztliches Attest nachzuweisen. Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch einen Tourenbericht und die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung ist vor der Prüfungskommission nach § 24 Abs. 4 abzulegen.“

(5) Die Ablehnung der Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang ist mit Bescheid des Präsidenten des Tiroler Bergsportführerverbandes auszusprechen. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(6) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Tourenbericht und die Eignungsprüfung zu erlassen.“

25. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 23 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

26. Der nunmehrige Abs. 8 des § 23 hat zu lauten:

„(8) Für die Anerkennung sonstiger Ausbildungen gilt § 10 Abs. 8 sinngemäß.“

27. Im Abs. 1 des § 24 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Schluchtenführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 23 Abs. 1 oder an einer nach § 23 Abs. 7 oder nach § 23 Abs. 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 anerkannten Ausbildung, soweit eine solche Ausbildung den Ausbildungslehrgang nach § 23 Abs. 1 ersetzt, erfolgreich teilgenommen oder eine Ergänzungsprüfung nach § 12 Abs. 6 abzulegen haben.“

28. Der Abs. 4 des § 24 hat zu lauten:

„(4) Die Schluchtenführerprüfung einschließlich der Ergänzungsprüfung nach § 12 Abs. 6 ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Bergsportführerwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender und drei weitere von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Bergsportführerverbandes auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellende Mitglieder an, von denen einer jedenfalls Berg- und Schiführer, einer jedenfalls Schluchtenführer und einer Berg- und Schiführer und Schluchtenführer sein muss. Zu weiteren Mitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Tätigkeit als Berg- und Schiführer bzw. als Schluchtenführer mindestens zwanzig Wochen ausgeübt haben. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden. § 11 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

29. Im § 24 Abs. 6 und § 25 Abs. 1 wird das Zitat „§ 11 Abs. 6“ jeweils durch das Zitat „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

30. Der Abs. 1 des § 26 hat zu lauten:

„(1) Die Gesamtheit der Berg- und Schiführer, der Bergwanderführer, der Schluchtenführer, der nach § 14 tätigen Berg-

und Schiführeranwärter sowie der Personen, die eine Ergänzungspraxis nach § 12 Abs. 5 oder einen Ausbildungslehrgang nach § 10 Abs. 1, § 18 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 absolvieren, bildet den Tiroler Bergsportführerverband. Diese Personen sind ordentliche Mitglieder.“

31. Der Abs. 3 des § 26 hat zu lauten:

„(3) Die Mitgliedschaft zum Tiroler Bergsportführerverband wird bei den Berg- und Schiführern, den Bergwanderführern und den Schluchtenführern mit der Verleihung der Befugnis, bei den Berg- und Schiführeranwärtern und den Personen, die eine Ergänzungspraxis oder einen Ausbildungslehrgang absolvieren, mit dem Beginn der Tätigkeit nach § 14, der Ergänzungspraxis nach § 12 Abs. 5 bzw. des Ausbildungslehrganges nach § 10 Abs. 1, § 18 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 begründet. Sie endet mit dem Erlöschen der Befugnis als Berg- und Schiführer, als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer bzw. mit dem Ende der betreffenden Tätigkeit, der betreffenden Ergänzungspraxis bzw. des betreffenden Ausbildungslehrganges.“

32. Im Abs. 2 des § 27 wird die lit. o aufgehoben. Die bisherige lit. p erhält die Buchstabenbezeichnung „o“.

33. Im Abs. 2 des § 27 hat die nunmehrige lit. o zu lauten:

„o) die Erstattung von Vorschlägen nach § 11 Abs. 4, § 19 Abs. 4 und § 24 Abs. 4.“

34. Im Abs. 2 des § 36b hat die lit. a zu lauten:

„a) um die Anerkennung einer Ausbildung oder Prüfung nach § 10 Abs. 8 bzw. § 11 Abs. 7, gegebenenfalls in Verbindung mit § 18 Abs. 5 oder § 23 Abs. 8, oder“

35. Im Abs. 1 des § 37 wird am Ende der lit. a der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Anbieten von Bergsportführertätigkeiten ist der Ausübung dieser Tätigkeiten gleichzuhalten,“

36. Im Abs. 1 des § 37 wird folgende Bestimmung als lit. g angefügt:

„g) im geschäftlichen Verkehr eine auf eine Bergsportführertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne die entsprechende Befugnis als Berg- und Schiführer, als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer zu haben,“

## **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Behörde hat Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Befugnis als Berg- und Schiführer als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer zukommt, innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt den Berg- und Schiführerausweis, den Bergwanderführerausweis bzw. den Schluchtenführerausweis zu übergeben.

(3) Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Befugnis als Bergwanderführer zukommt, dürfen Bergwanderungen im Winter im Sinn des § 15 Abs. 1 zweiter Satz des Tiroler Bergsportführergesetzes in der Fassung des Art. I Z. 14 nur durchführen, wenn sie an einer Fortbildungsveranstaltung, in der die für die Planung und Durchführung solcher Bergwanderungen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse einschließlich der Interpretation von Lawinenlage- und Wetterberichten vermittelt werden, teilgenommen haben. Anderenfalls dürfen sie im Winter weiterhin nur mittelschwere Wege unterhalb der Waldgrenze, die offenkundig nicht von Lawinen bedroht sind, begehen.

(4) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Bergwanderführerprüfung abgelegt haben, darf die Befugnis als Bergwanderführer nur verliehen werden, wenn sie

an einer Fortbildungsveranstaltung im Sinn des Abs. 3 erster Satz teilgenommen haben.

(5) Der Tiroler Bergsportführerverband hat im übertragenen Wirkungsbereich Fortbildungsveranstaltungen im Sinn des Abs. 3 erster Satz nach Bedarf durchzuführen. § 13 Abs. 3 des Tiroler Bergsportführergesetzes gilt sinngemäß.

(6) Die Funktion der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Prüfungskommissionen nach den §§ 11 Abs. 4, 19 Abs. 4 und 24 Abs. 4 des Tiroler Bergsportführergesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. XX/2011 endet mit der Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission nach den §§ 11 Abs. 4, 19 Abs. 4 und 24 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z. 8, 20 bzw. 28. Die Bestellung dieser Mitglieder ist spätestens bis zum 31. Dezember 2014 vorzunehmen.